



## Beitragsrichtlinien

vom 1. Januar 2018

zum Bundesgesetz vom 5. Oktober 1984 über die Leistungen des Bundes für den Straf- und Massnahmenvollzug (LSMG, SR 341) und der dazugehörigen Verordnung vom 21. November 2007 (LSMV, SR 341.1)

## Inhaltsverzeichnis

I.	Funktion und Rechtsnatur der Richtlinien .....	2
II.	LSMG-Klientel .....	2
III.	Erziehungseinrichtungen und deren beitragsberechtigte stationäre Angebote ...	2
IV.	Massgebliche Aufenthaltstage zur Berechnung der Betriebsbeiträge.....	4
V.	Anerkannte Ausbildungen und Dreiviertelsquote .....	5
VI.	Leistungsvereinbarungen .....	5
VII.	Bedarfsnachweis, Anerkennung, Überprüfung und Widerruf der Anerkennung...	6

Das Bundesamt für Justiz (BJ) erlässt gestützt auf das LSMG und die LSMV die nachfolgenden Richtlinien:

## **I. Funktion und Rechtsnatur der Richtlinien**

1. Die Beitragsrichtlinien präzisieren die Artikel 1 bis 5, 9, 10 und 28 LSMV und regeln, wie das BJ im Auftrag des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) die Gesuche um Anerkennung der Beitragsberechtigung prüft und das jährliche Beitragsverfahren durchführt.

## **II. LSMG-Klientel**

2. Bei der Klientel gemäss LSMG handelt es sich um strafrechtlich eingewiesene oder in ihrem Sozialverhalten erheblich gestörte Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene. Dazu gehören folgende Kategorien:
  - 2.1 Junge Erwachsene nach Artikel 61 StGB, inklusive vorzeitigem Massnahmenvollzug;
  - 2.2 Jugendliche nach Artikel 15 und 25 JStG, inklusive vorzeitigem Massnahmenvollzug, oder solche, die sich nach Artikel 9 Absatz 2 JStG in stationärer Abklärung befinden;
  - 2.3 Kinder und Jugendliche nach Artikel 310 ZGB;
  - 2.4 Kinder und Jugendliche nach Artikel 327c Absatz 3 in Verbindung mit Artikel 426 ZGB;
  - 2.5 Erwachsene nach Artikel 426 ZGB in Anlehnung an Artikel 19 JStG bis zum 25. Lebensjahr;
  - 2.6 Kinder und Jugendliche, die mit Zustimmung der Eltern und aufgrund eines Fachgutachtens von einer in der Jugendhilfe tätigen Behörde stationär eingewiesen werden. Als Fachgutachten kann jede fachlich ausgewiesene Abklärung betrachtet werden, welche die familiäre und schulische Situation einbezieht. Die Abklärung kann stationär, durch eine in der Jugendhilfe tätige Behörde oder durch Spezialisten und Spezialistinnen erfolgen. Das Fachgutachten muss eine ambulante Behandlung als unzureichend ausschliessen und die Einweisung in eine Erziehungseinrichtung aus primär familiären und sozialen und nur sekundär aus schulischen Gründen empfehlen.

## **III. Erziehungseinrichtungen und deren beitragsberechtigten stationäre Angebote**

3. Erziehungseinrichtungen (Einrichtung) werden für ihre beitragsberechtigten stationären, sozialpädagogischen Wohngruppen anerkannt. Die Wohngruppen können über verschiedene Zusatzangebote verfügen, welche bei Erfüllung der Voraussetzungen ebenfalls beitragsberechtigt sind.
4. Die Einrichtung im Sinne des LSMG muss für die Anerkennung folgende Rahmenbedingungen erfüllen:
  - 4.1 Sie figuriert auf der Liste anerkannter Einrichtungen der interkantonalen Vereinbarung für soziale Einrichtungen (IVSE).
  - 4.2 Die Einrichtung und ihre Trägerschaft sorgen für eine personelle Trennung zwischen der strategischen Verantwortung der Trägerschaft und den operativen Aufgaben der Einrichtungsleitung.
  - 4.3 Falls die Trägerschaft eine gemeinnützige Aktiengesellschaft ist, muss eine Verfügung der Steuerverwaltung über die entsprechende Steuerbefreiung vorliegen.
  - 4.4 Sämtliche Angebote einer Einrichtung müssen konzeptionell erfasst und von der zuständigen kantonalen Behörde bewilligt sein.

5. Die stationären sozialpädagogischen Wohngruppen müssen für die Beitragsberechtigung folgende Voraussetzungen erfüllen:
  - 5.1 Jede Wohngruppe ist abgesehen von maximal 14 Tagen Betriebsferien mit einem 24-Stunden-Betrieb an 365 Tagen geöffnet. Dies beinhaltet unter anderem:
    - 5.1.1 Ein Direkteintritt ist ganzjährig möglich.
    - 5.1.2 Klienten und Klientinnen verschiedener beitragsberechtigter Wohngruppen einer Einrichtung dürfen während den Wochenenden und in Ferienzeiten auf dem Areal tagsüber zentral betreut werden. Ein Zimmerwechsel in ein bewohntes Zimmer darf nicht vorkommen und die Gruppengrösse darf die in der Einrichtung gängige Grösse einer Wohngruppe nicht überschreiten. Die Doppelbesetzung durch erzieherisches Personal muss ab 5 Klienten und Klientinnen gewährleistet sein.
    - 5.1.3 Während der Betriebsferien wird ein Pikettdienst gewährleistet. Der Pikettdienst ist konzeptionell geregelt. Ein Notfalldispositiv ist vorhanden (Telefonnummer für Notfälle ist allen Beteiligten bekannt, innert 3-5 Stunden kann ein Klient, eine Klientin wieder aufgenommen werden).
    - 5.1.4 Hält die Wohngruppe die ganzjährigen Öffnungszeiten nicht ein, führt dies zu einer Mahnung mit entsprechenden Auflagen. Falls innert sechs Monaten diese Auflagen nicht erfüllt sind, führt dies zum Widerruf der Beitragsberechtigung der Wohngruppe.
  - 5.2 Das BJ berechnet für das Angebot „stationäre, sozialpädagogische Wohngruppe“ (6-10 Klienten und Klientinnen inkl. Nachbetreuung) eine pauschale Personaldotation von 460 %. Darin enthalten sind die Einrichtungsleitung (anteilmässig), die Sozialpädagogen und Sozialpädagoginnen (auch jene in berufsbegleitender Ausbildung) und die Nachtwachen. Praktikanten und Praktikantinnen werden nicht gezählt. Die effektive minimale Personaldotation pro Gruppe kann in begründeten Fällen bis maximal 60 % weniger betragen.
  - 5.3 Der Personaletat muss eine 24-stündige erzieherische Präsenz vor Ort und eine erzieherische Doppelbesetzung ab 5 Kindern und Jugendlichen und in pädagogisch besonders wichtigen Zeiten gewährleisten. Dazu gehören beispielsweise die Mittagszeit, die Zeit nach der Schule und die Abende (inkl. Sonntagabend).
6. Die im Pauschalierungsmodell (Art. 9 Abs. 4 LSMV) definierten Zusatzangebote sind beitragsberechtigt, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllen:
  - 6.1 Notaufnahmegruppen nehmen Klienten und Klientinnen in Krisensituationen rasch auf. Unter Abklärungsangebote fallen insbesondere Beobachtungsstationen. Diese Zusatzangebote sind konzeptionell beschrieben. Das BJ berechnet für diese Zusatzangebote eine pauschale Personaldotation von 200 % pro Gruppe. Die effektive minimale Personaldotation pro Gruppe kann in begründeten Fällen bis maximal 50 % weniger betragen.
  - 6.2 Geschlossene Gruppen in Einrichtungen verfügen über einen erhöhten Sicherheitsstandard und entsprechende gesetzliche Grundlagen. Das JStG sieht ausdrücklich die Möglichkeit des Vollzugs von Massnahmen und Freiheitsentzug in privaten Einrichtungen vor. Disziplinar- und Sicherheitsmassnahmen (Einschliessungen, Verlegung in eine andere Institution, Fesselungen usw.) bedeuten einen schweren Eingriff in die Grundrechte der betroffenen Jugendlichen und müssen mindestens in den Grundzügen der Regelung (Zuständigkeit, Voraussetzungen einer Anordnung) in einer kantonalen Verordnung umschrieben sein. Die Details sind auf Reglementstufe konkretisiert. Das BJ berechnet für diese Zusatzangebote eine pauschale Personaldotation von 150 % pro Gruppe. Die effektive minimale Personaldotation pro Gruppe kann in begründeten Fällen bis maximal 30 % weniger betragen.
  - 6.3 Für einzelne geschlossene Disziplinarplätze werden 10 % berechnet.

- 6.4 Das BJ berechnet für die interne berufliche Ausbildung mit interner Berufsschule eine pauschale Personaldotation von 50 % pro Ausbildungsplatz und ohne interne Berufsschule eine pauschale Personaldotation von 40 % pro Ausbildungsplatz. Die effektive minimale Dotation kann in begründeten Fällen bis maximal 10 % weniger betragen.
- 6.5 Für interne Tagesstrukturen wie Beschäftigung und/oder schulische Aufhol- oder Abklärungsprogramme, welche für eine ganze Gruppe angeboten werden, berechnet das BJ pauschal 200 % pro Gruppe. Die effektive minimale Dotation kann in begründeten Fällen bis maximal 50 % weniger betragen.
- 6.6 Progressionsstufen und die entsprechenden Anforderungen an die Selbstständigkeit der Klientel sind konzeptionell definiert. Direkteintritte von aussen sind nur möglich, wenn die Gruppe als Progressionsstufe einer anderen Institution fungiert. Pro Progressionsplatz berechnet das BJ 25 %. Die effektive minimale Dotation kann in begründeten Fällen bis maximal 5 % weniger betragen.

#### **IV. Massgebliche Aufenthaltstage zur Berechnung der Betriebsbeiträge**

7. Die Aufenthaltstage von minderjährigen Asylsuchenden, die aufgrund eines Fachgutachtens wegen ihrer Verhaltensauffälligkeit in eine beitragsberechtigte Wohngruppe eingewiesen werden, sind beitragsberechtigt. Spezialisierte Angebote für die Unterbringung unbegleiteter Minderjähriger sind hiervon ausgeschlossen.
8. Pro beitragsberechtigte, stationäre Wohngruppe akzeptiert das BJ die Aufnahme von maximal 2 teilbetreuten Kindern oder Jugendlichen. Diese werden nicht zur Platzzahl der Einrichtung hinzugezählt und sind für die Berechnung der Betriebsbeiträge nicht massgeblich.
9. Die Aufnahme folgender Personengruppen in beitragsberechtigte Wohngruppen der Einrichtung ist möglich. Deren Aufenthaltstage sind jedoch nicht beitragsberechtigt und müssen abgezogen werden:
- 9.1 Kinder, die am 31.12. des Erhebungsjahres noch nicht 7 Jahre alt sind;
- 9.2 junge Erwachsene ab 18 Jahren, die keine strafrechtliche Massnahme (Art. 61 StGB) haben und erst nach ihrem 18. Lebensjahr zivilrechtlich oder freiwillig platziert werden;
- 9.3 Jugendliche mit Tarifvereinbarungen der Invalidenversicherung für die erstmalige berufliche Eingliederung;
- 9.4 Jugendliche, die aus einem nicht-stationären Rahmen direkt in eine Progressionsstufe eintreten.
10. Abhängig von der anerkannten Platzzahl wird die maximale Anzahl der pro Jahr möglichen Aufenthaltstage festgelegt. Die Einrichtung muss nur die nicht beitragsberechtigten Aufenthaltstage gemäss Randziffer 9 ausweisen. Die Beitragsstufe ergibt sich aus dem Verhältnis zwischen den nicht-erkannten und den möglichen Aufenthaltstagen.
11. Die Erfassung der Aufenthaltstage erfolgt nach dem Kalendertag. Eintritts- und Austrittstag werden mitgerechnet.
12. Die kantonale Verbindungsstelle informiert das BJ jährlich bis zum 31. März über den Anteil der nicht beitragsberechtigten Aufenthaltstage des Vorjahres. Dieser Anteil ist finanzwirksam für die Betriebsbeiträge des laufenden Jahres.

## V. Anerkannte Ausbildungen und Dreiviertelsquote

13. Das BJ anerkennt für die Dreiviertelsquote:
- 13.1 Absolventen und Absolventinnen einer abgeschlossenen oder berufsbegleitenden Ausbildung einer Fachhochschule (FH) in Sozialer Arbeit oder einer höheren Fachschule (HF) in Sozialpädagogik, Sozialarbeit oder sozio-kultureller Animation, welche vom Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI)<sup>1</sup> anerkannt sind.
  - 13.2 VPG-Absolventen und -Absolventinnen mit Diplom vor 1993, welche die Zusatzausbildung "Niveau Lehrgang 1994" bei der AGOGIS erfolgreich abgeschlossen haben.
  - 13.3 Absolventen und Absolventinnen der Ausbildung "La Branche" in Epalinges ausschliesslich mit Diplom ab 1993.
  - 13.4 Absolventen und Absolventinnen des Heilpädagogischen Instituts und des Departements für Sozialarbeit und Sozialpolitik der Universität Freiburg i. Ue., mit einer sechsmonatigen Berufserfahrung als Erzieher oder Erzieherin im stationären Bereich.
  - 13.5 Absolventen und Absolventinnen einer geeigneten, universitären Ausbildung in Nachbargebieten der Sozialen Arbeit wie klinische Heilpädagogik, Erziehungswissenschaften, Psychologie oder Soziologie mit einem Lizentiat, Bachelor oder Master. Die Anerkennung dieser Ausbildungen erfolgt nach sechsmonatiger Berufserfahrung als Erzieher oder Erzieherin im stationären Bereich.
  - 13.6 Absolventen und Absolventinnen eines von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) anerkannten Bachelor oder Master in klinischer Heilpädagogik und eines Bachelor oder Masters in angewandter Psychologie, mit einer sechsmonatigen Berufserfahrung als Erzieher oder Erzieherin im stationären Bereich.
  - 13.7 Absolventen und Absolventinnen vergleichbarer ausländischer Ausbildungen nach Randziffern 13.1 und 13.5 sind den schweizerischen gleichgestellt. Gesuche um HF-/FH-Gleichwertigkeiten sind an das SBFI zu richten. Durch das SBFI ausgestellte Gleichwertigkeiten werden durch das BJ ab dem Zeitpunkt der Ausstellung der Gleichwertigkeit als beitragsberechtigigt anerkannt.
14. Die Dreiviertelsquote ist vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres pro Monat zu berechnen. Die kantonale Verbindungsstelle teilt dem BJ jeweils bis zum 31. März mit, falls die Dreiviertelsquote während einem oder mehreren Monaten nicht erreicht wurde. Bei vorübergehender Nichterreichung der Quote setzt das BJ eine Frist für die Erfüllung der Dreiviertelsquote.

## VI. Leistungsvereinbarungen

15. Das BJ und die Kantone unterzeichnen eine Leistungsvereinbarung für die Ausrichtung der Betriebsbeiträge zugunsten der Einrichtungen. Neue Einrichtungen werden frühestens ab dem ihrer Anerkennung folgenden Beitragsjahr in die Leistungsvereinbarung ihres Kantons aufgenommen und auch erst ab diesem Zeitpunkt finanziert.

---

<sup>1</sup> SBFI, Einsteinstrasse 2, 3003 Bern, Tel.: 058 462 21 29,  
<https://www.sbfi.admin.ch/sbfi/de/home/bildung/diploma.html>

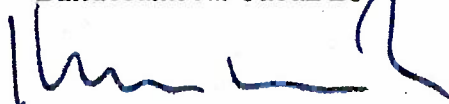
16. Im Falle einer Anerkennung neuer Angebote bereits anerkannter Einrichtungen wird keine neue Leistungsvereinbarung unterzeichnet. Die Information über die neuen Beiträge erfolgt mittels jährlicher Schlusszahlungsverfügung.
17. Die kantonale Verbindungsstelle muss den Abbau von Leistungen während des Kalenderjahres dem BJ unverzüglich melden. Die Betriebsbeiträge werden entsprechend mit der jährlichen Schlusszahlung angepasst. Bereits ausbezahlte Betriebsbeiträge für nicht erbrachte Leistungen werden zurückgefordert.

## VII. Bedarfsnachweis, Anerkennung, Überprüfung und Widerruf der Anerkennung

18. Die kantonale Verbindungsstelle muss den Bedarfsnachweis bei einem Neuanererkennungsgesuch, bei einer Angebotserweiterung wie auch zur Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen erbringen. Dazu liefert sie dem BJ regelmässig die relevanten Informationen. Das BJ stellt hierfür ein Erfassungsformular zur Verfügung und zentralisiert diese Informationen auf der Datenbank Casadata. Ausserdem validiert die Verbindungsstelle jährlich die Daten zu Angebot und Nutzung der Einrichtungen direkt auf Casadata.
19. Ein Anerkennungsgesuch muss bis zum 1. März eingereicht werden. Für die Zusammenstellung der Unterlagen steht das Merkblatt „Einzureichende Unterlagen“ zur Verfügung. Für die Ergänzung fehlender Informationen wird eine Frist von 14 Tagen gewährt. Ist das Gesuch nach Ablauf der Nachfrist nicht vollständig, so wird es erst für den Folgetermin berücksichtigt.
20. Jede Einrichtung wird alle vier Jahre in enger Zusammenarbeit mit dem Kanton auf die Einhaltung der Anerkennungsvoraussetzungen überprüft. Zu diesem Zweck reicht die kantonale Verbindungsstelle dem BJ bis zum 31. Januar ihr Aufsichtskonzept und den letzten Inspektionsbericht über die Einrichtung ein. Ebenso validiert sie die von der Einrichtung ausgefüllte Selbstdeklaration und leitet sie dem BJ weiter. Das Formular für die Selbstdeklaration wird vom BJ zur Verfügung gestellt.
21. An einer gemeinsamen Sitzung mit dem Kanton werden die eingereichten Unterlagen geprüft und bestimmt, welche Einrichtungen vor Ort im Sinne einer Stichprobe geprüft werden.
22. Erfüllt die Einrichtung die Voraussetzungen nicht mehr, wird die Anerkennung der Einrichtung widerrufen. Erfüllen einzelne Angebote oder Zusatzangebote die Voraussetzungen nicht mehr, so wird die Anerkennungsverfügung angepasst.

Diese Beitragsrichtlinien treten auf den 1. Januar 2018 in Kraft. Sie ersetzen jene vom 1. Januar 2012 und finden auch auf alle hängigen Gesuche um Konzeptänderungen und Neu Anerkennungen Anwendung.

Bundesamt für Justiz BJ



Martin Dumermuth  
Direktor

Bern, 29. Dezember 2017